1 Y 3228 A
ISSN 0342-3557
37

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1988	Ausgegeben zu Wiesbaden am 21. Januar 1988	Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
18. 12. 87	**Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes** *GVBl. II 41-16*	38
18. 12. 87	**Neufassung des Investitionsfondsgesetzes** *GVBl. II 330-10*	51

Bekanntmachung
der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes*)

Vom 18. Dezember 1987

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 16. Dezember 1987 (GVBl. I S. 225) wird nachstehend der Wortlaut des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 1977 (GVBl. I S. 481) in der vom 1. Januar 1988 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1987

Der Hessische Minister der Finanzen
Kanther

*) GVBl. II 41-16

Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (Finanzausgleichsgesetz – FAG –) in der Fassung vom 18. Dezember 1987

Übersicht

Erster Abschnitt:	Allgemeine Vorschriften	§§ 1 bis 4
Zweiter Abschnitt:	Allgemeine Finanzzuweisungen	§§ 5 bis 19
	I. Allgemeines	§§ 5 bis 7
	II. Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden	§§ 8 bis 14
	III. Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte	§ 15
	IV. Schlüsselzuweisungen an Landkreise	§§ 16 bis 19
	V. Finanzzuweisung an den Landeswohlfahrtsverband Hessen	§ 20
Dritter Abschnitt:	Besondere Finanzzuweisungen	§§ 21 bis 30
	Allgemeine Grundsätze	§ 21
	Zuweisungen zu den Ausgaben für Schulen	§ 22
	Zuweisungen zu den Ausgaben für Schülerbeförderung	§ 23
	Zuweisungen zu den Ausgaben der örtlichen Sozialhilfe	§ 24
	Zuweisungen für den überörtlichen Personennahverkehr	§ 25
	Zuweisungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr	§ 26
	Zuweisungen zu den Ausgaben für Theater	§ 27
	Zuweisungen für Gemeinden der Zonenrandkreise	§ 28
	Zuweisungen zu den Ausgaben für Straßen	§ 29
	Landesausgleichsstock	§ 30
Vierter Abschnitt:	Ausgaben zur Finanzierung von Investitionen	§§ 31 bis 39
	Zuweisungen zu den Ausgaben für Investitionen	§ 31
	Höhe der pauschalen Zuweisungen	§ 32
	Festsetzung der pauschalen Zuweisungen	§ 33
	Pauschale Zuweisungen für öffentlichen Personennahverkehr	§ 34
	Rechtsverordnung	§ 35
	Zuwendungen zur Projektförderung	§ 36
	Zuwendungen zu den Ausgaben für Krankenhäuser	§ 37
	Zuweisungen für Trink- und Abwasseranlagen	§ 38
	Zuführung an den Hessischen Investitionsfonds	§ 39
Fünfter Abschnitt:	Umlagen; Umlagegrundlagen	§§ 40 bis 43
	Kreisumlage	§ 40
	Krankenhausumlage	§ 41
	Verbandsumlage des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen	§ 42
	Umlagegrundlagen des Umlandverbandes Frankfurt	§ 43

Sechster Abschnitt:	Sonstige Vorschriften	§§ 44 bis 49
	Zuwendungen außerhalb der Finanzausgleichsmasse	§ 44
	Kreisausgleichsstock	§ 45
	Aufwendungen und Gebühren des Landrats als Behörde der Landesverwaltung	§ 46
	Zuweisungen von Verwarnungsgeldern und Geldbußen	§ 47
	Kriegsfolgelasten	§ 48
	Polizeiversorgungslasten	§ 49
Siebenter Abschnitt:	Übergangs- und Schlußvorschriften	§§ 50 bis 53
	Berichtigungen	§ 50
	Aufhebung bisherigen Rechts	§ 51
	Ausführungsbestimmungen	§ 52
	Inkrafttreten	§ 53

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Finanzleistungen an Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden werden im Wege des Lasten- und Finanzausgleichs die Geldmittel zur Verfügung gestellt, die erforderlich sind, um ihre eigenen und die ihnen übertragenen Aufgaben durchzuführen.

(2) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird ein Anteil am Steueraufkommen des Landes zugewiesen (Steuerverbund). Das Nähere regelt dieses Gesetz.

(3) Regelungen außerhalb des Steuerverbundes, nach denen auf Grund besonderer Gesetze oder nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsplans Zuwendungen oder sonstige Finanzleistungen an Gemeinden und Gemeindeverbände gewährt werden, bleiben unberührt.

§ 2

Finanzausgleichsmasse, Steuerverbundmasse

(1) Die Finanzausgleichsmasse eines Ausgleichsjahres (Haushaltsjahres) besteht aus der Steuerverbundmasse sowie den im Finanzausgleich auf Grund von Gesetzen oder nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsplans zu vereinnahmenden Beträgen.

(2) Die Steuerverbundmasse eines Ausgleichsjahres besteht aus 22,9 vom Hundert der dem Land verbleibenden Einnahmen an Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Vermögensteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Grunderwerbsteuer und Gewerbesteuerumlage.

(3) Verbleibende Einnahmen im Sinne des Abs. 2 sind die Beträge, die das Land nach Abzug gesetzlicher Anteile des Bundes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger Dritter unter Berücksichtigung des Länderfinanzausgleichs vereinnahmt. Als gesetzliche Anteile im Sinne von Satz 1 gelten auch Leistungen auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen, die die Verteilung der Steuern nach Art. 106 Abs. 3 und 4 Grundgesetz ergänzen, sowie aus dem Grunderwerbsteueraufkommen der Betrag, der nach dem Hessischen Grunderwerbsteuerzuweisungsgesetz vom 24. März 1983 (GVBl. I S. 31) den Landkreisen und kreisfreien Städten zuzuweisen ist.

(4) Die Steuerverbundmasse wird für das Haushaltsjahr nach den Ansätzen berechnet, die in der Regierungsvorlage des Haushaltsplans für die jeweilige Steuerart und die abzusetzenden Anteile ausgebracht sind. Mehr- oder Minderbeträge, die sich nach Ablauf des Haushaltsjahres nach dem tatsächlichen Steueraufkommen und den tatsächlichen Anteilen Dritter gegenüber der Steuerverbundmasse ergeben, werden spätestens im zweiten auf das Ausgleichsjahr folgenden Haushaltsjahr in die Berechnung der Steuerverbundmasse einbezogen.

§ 3

Verwendung der Finanzausgleichsmasse

(1) Der Finanzausgleich wird im Ausgleichsjahr auf der Grundlage der nach § 2 berechneten Finanzausgleichsmasse durchgeführt. Die Finanzausgleichsmasse wird für

1. Allgemeine Finanzzuweisungen,
2. Besondere Finanzzuweisungen und für
3. Ausgaben zur Finanzierung von Investitionen

verwendet.

(2) Die Höhe der Ausgabenansätze im Finanzausgleich wird im Landeshaushalt festgelegt, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 4

Abrechnung über den Finanzausgleich

Über den Finanzausgleich ist jährlich gesondert abzurechnen. Werden am Schluß des Haushaltsjahres Verrechnungen notwendig, sind sie über den Landesausgleichsstock (§ 30) durchzuführen.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Finanzzuweisungen

I.

Allgemeines

§ 5

Allgemeine Finanzzuweisungen

(1) Die kreisangehörigen Gemeinden, die kreisfreien Städte, die Landkreise und der Landeswohlfahrtsverband Hessen erhalten Allgemeine Finanzzuweisungen, die ihre Finanzkraft stärken sollen. Soweit sie als Schlüsselzuweisungen gewährt werden, sollen sie auch Unterschiede in der Finanzkraft zwischen den einzelnen Empfängern verringern.

(2) Mit den Allgemeinen Finanzzuweisungen sind alle Lasten abgegolten, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Gesamtschlüsselmasse

Für Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden, kreisfreie Städte und Landkreise ist eine Gesamtschlüsselmasse zu veranschlagen. Sie ergibt sich, indem die Beträge von der Finanzausgleichsmasse abgezogen werden, die für die Allgemeine Finanzzuweisung an den Landeswohlfahrtsverband Hessen, für Besondere Finanzzuweisungen und für Ausgaben zur Finanzierung von Investitionen veranschlagt sind.

§ 7

Verwendung der Gesamtschlüsselmasse

Von der Gesamtschlüsselmasse werden verwendet:

1. für Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden (Gemeindeschlüsselmasse) 38,5 vom Hundert;
2. für Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte (Schlüsselmasse der kreisfreien Städte) 16,7 vom Hundert;
3. für Schlüsselzuweisungen an Landkreise (Landkreisschlüsselmasse) 44,8 vom Hundert.

II.

Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden

§ 8

Allgemeine Grundsätze

(1) Kreisangehörige Gemeinden erhalten jährliche Schlüsselzuweisungen. Die Höhe bemißt sich für die einzelne Gemeinde im Verhältnis zu anderen Gemeinden nach ihrer Steuerkraft und ihrer auf den Einwohner bezogenen durchschnittlichen Aufgabenbelastung; besondere zentralörtliche Funktionen sowie eine gemeinsame Grenze mit einer Gemeinde des anderen Teils Deutschlands werden berücksichtigt.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus einer Bedarfsmeßzahl (§ 9) und einer Steuerkraftmeßzahl (§ 12) ermittelt.

§ 9

Bedarfsmeßzahl

(1) Die Bedarfsmeßzahl einer kreisangehörigen Gemeinde wird berechnet, indem der Gesamtansatz (Abs. 2) mit dem Grundbetrag (Abs. 4) vervielfacht wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und den Ergänzungsansätzen gebildet.

(3) Das Nähere über die Ermittlung des Hauptansatzes nach § 10 und der Ergänzungsansätze nach § 11 regeln die Ausführungsbestimmungen.

(4) Der Grundbetrag ist auf volle Deutsche Mark abzurunden und so festzusetzen, daß die Schlüsselmasse möglichst aufgebraucht wird. Ein verbleibender Spitzenbetrag ist gemäß § 4 dem Landesausgleichsstock zuzuführen.

§ 10

Hauptansatz

(1) Der Hauptansatz einer Gemeinde wird nach einem Hundertsatz für ihre Einwohnerzahl errechnet. Die Hundertsätze sind unter Berücksichtigung der Größenklassen der Gemeinden, ihrer unterschiedlichen Zuständigkeiten und der zentralörtlichen Funktionen festgelegt; sie ergeben sich aus der Anlage 1 „Tabelle des Hauptansatzes".

Anlage 1

(2) Der Hauptansatz beträgt abweichend von Abs. 1 für eine Gemeinde,

1. die als Mittelzentrum festgestellt ist, mindestens 125 vom Hundert;
2. die als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums festgestellt ist, mindestens 130 vom Hundert;
3. die als Oberzentrum festgestellt ist, mindestens 140 vom Hundert.

Die zentralörtlichen Funktionen nach Satz 1 werden von der obersten Landesplanungsbehörde festgestellt.

(3) Ist in einer Gemeinde die für die Berechnung des Hauptansatzes maßgebende Einwohnerzahl gegenüber dem vorangegangenen Ausgleichsjahr um nicht mehr als 10 vom Hundert unter die nächstniedrigere Stufe der Anlage 1 „Tabelle des Hauptansatzes" gesunken, so gilt der Hauptansatz des vorangegangenen auch für das laufende Ausgleichsjahr; dieser Hauptansatz gilt auch für die weiteren Ausgleichsjahre, solange sich die Zuständigkeit der Gemeinde nach § 148 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung nicht ändert.

§ 11

Ergänzungsansätze

(1) Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern erhalten einen Ergänzungsansatz in Höhe von 15 vom Hundert des nach § 10 maßgebenden Hauptansatzes. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Haben die zuständigen Wohnungsämter der Stationierungsstreitkräfte fünfzig oder mehr Mitglieder dieser Streitkräfte einschließlich ihrer Familienangehörigen erfaßt, die in einer Gemeinde wohnen, wird dieser Gemeinde ein Ergänzungsansatz gewährt, der der Zahl der erfaßten Personen entspricht.*)

(3) Eine Gemeinde, die als Heilbad im Sinne der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. 1980 I S. 17, 21, 22) anerkannt ist, erhält vom 1. Januar des auf die Anerkennung folgenden Ausgleichsjahres an einen Ergänzungsansatz, der sich aus der Zahl der Kurgastübernachtungen eines Kalenderjahres, geteilt durch 250, ergibt.

(4) Ist in einer Gemeinde die für die Berechnung des Hauptansatzes maßgebende Einwohnerzahl in den letzten zehn Jahren um mehr als 10 vom Hundert gestiegen, wird ihr ein Ergänzungsansatz für Bevölkerungszuwachs gewährt. Dieser Ergänzungsansatz wird nach einem Hundertsatz vom Hauptansatz berechnet; der Hundertsatz ergibt sich aus der Anlage 2 „Tabelle des Ergänzungsansatzes für Bevölkerungszuwachs".

Anlage 2

(5) Hat eine Gemeinde eine gemeinsame Grenze mit einer Gemeinde des anderen Teils Deutschlands, wird ihr ein Ergänzungsansatz in Höhe von 15 vom Hundert des Hauptansatzes gewährt.

§ 12

Steuerkraftmeßzahl

(1) Die Steuerkraftmeßzahl wird berechnet, indem die Steuerkraftzahlen der Grundsteuern, der Gewerbesteuer und des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die kreisangehörige Gemeinde zusammengezählt werden und die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage von dieser Summe abgezogen wird.

(2) Es werden angesetzt:

1. als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) die Meßbeträge mit 175 vom Hundert;
2. als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B) die ersten 1 000 000 Deutsche Mark der Meßbeträge mit 200 vom Hundert;
   die weiteren Deutsche Mark der Meßbeträge mit 260 vom Hundert;
3. als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital Grundbeträge, die nach dem Ist-Aufkommen ermittelt werden, mit 250 vom Hundert;
4. als Steuerkraftzahl des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer der Sollbetrag mit 75 vom Hundert;
5. als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage Grundbeträge, die nach dem Umlagesoll ermittelt sind, mit 300 vom Hundert.

(3) An Stelle der Meßbeträge nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 können Beträge zugrunde gelegt werden, die nach dem Ist-Aufkommen der Gemeinden ermittelt werden.

(4) Das Nähere über die Ermittlung der Steuerkraftzahlen regeln die Ausführungsbestimmungen.

§ 13

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

(1) Ist die Bedarfsmeßzahl (§ 9) höher als die Steuerkraftmeßzahl (§ 12), erhält die kreisangehörige Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages, mindestens jedoch so viel, daß die Steuerkraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen 75 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl erreichen. Dieser Hundertsatz kann für ein Ausgleichsjahr bis auf 80 vom Hundert erhöht werden; das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

(2) Ist die Bedarfsmeßzahl (§ 9) gleich oder niedriger als die Steuerkraftmeßzahl (§ 12), erhält die kreisangehörige Gemeinde mit

1. weniger als 7 500 Einwohnern 12,00 Deutsche Mark je Einwohner;
2. 7 500 bis unter 30 000 Einwohnern 18,00 Deutsche Mark je Einwohner;
3. 30 000 bis unter 50 000 Einwohnern 24,00 Deutsche Mark je Einwohner;
4. 50 000 und mehr Einwohnern 40,00 Deutsche Mark je Einwohner

als Mindestschlüsselzuweisung.

(3) Die Mindestschlüsselzuweisung beträgt abweichend von Abs. 2 für eine kreisangehörige Gemeinde,

1. die als Mittelzentrum festgestellt ist, mindestens 18,00 Deutsche Mark je Einwohner;

*) § 11 Abs. 2 gilt in dieser Fassung erst mit Wirkung vom 1. Januar 1989.

2. die als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums festgestellt ist, mindestens 30,00 Deutsche Mark je Einwohner;
3. die als Oberzentrum festgestellt ist, mindestens 45,00 Deutsche Mark je Einwohner.

(4) Ist der nach Abs. 1 berechnete Betrag niedriger als die Mindestschlüsselzuweisung nach Abs. 2 und 3, erhält die kreisangehörige Gemeinde die Mindestschlüsselzuweisung.

§ 14

Überweisung der Schlüsselzuweisungen

Die Schlüsselzuweisungen für kreisangehörige Gemeinden werden den Landkreisen überwiesen. Die Landkreise haben sie unverzüglich weiterzuleiten. Sie dürfen nur mit Forderungen auf rückständige Kreisumlage aufrechnen.

III.

Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte

§ 15

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

(1) Die zentralörtlichen Funktionen der kreisfreien Städte werden bei der Verwendung der Gesamtschlüsselmasse nach § 7 Nr. 2 berücksichtigt.

(2) Die kreisfreien Städte erhalten jährliche Schlüsselzuweisungen, die in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden berechnet werden. § 11 Abs. 1 findet keine Anwendung.

(3) Der Hundertsatz für die Berechnung des Hauptansatzes beträgt für die Städte

1. Darmstadt und Offenbach am Main 100 vom Hundert,
2. Wiesbaden und Kassel 102 vom Hundert und
3. Frankfurt am Main 103 vom Hundert.

(4) Als Mindestschlüsselzuweisung (§ 13 Abs. 2) erhalten die kreisfreien Städte 87,00 Deutsche Mark je Einwohner.

IV.

Schlüsselzuweisungen an Landkreise

§ 16

Allgemeine Grundsätze

(1) Landkreise erhalten jährliche Schlüsselzuweisungen. Die Höhe bemißt sich für den einzelnen Landkreis im Verhältnis zu anderen Landkreisen nach seiner Umlagekraft und seiner auf die Einwohner der kreisangehörigen Gemeinden bezogenen durchschnittlichen Aufgabenbelastung.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus einer Bedarfsmeßzahl (§ 17) und einer Umlagekraftmeßzahl (§ 18) ermittelt.

§ 17

Bedarfsmeßzahl

(1) Die Bedarfsmeßzahl eines Landkreises wird berechnet, indem der Gesamtansatz (Abs. 2) mit dem Grundbetrag (Abs. 6) vervielfacht wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Ergänzungsansatz für Bevölkerungszuwachs gebildet.

(3) Der Hauptansatz eines Landkreises beträgt für seine kreisangehörigen Gemeinden mit weniger als 7 500 Einwohnern 105 vom Hundert und für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden 100 vom Hundert der Einwohnerzahl.

(4) Ist in einem Landkreis die für die Berechnung des Hauptansatzes maßgebende Einwohnerzahl in den letzten zehn Jahren um mehr als 10 vom Hundert gestiegen, wird ihm ein Ergänzungsansatz für Bevölkerungszuwachs gewährt. Dazu wird der Hauptansatz um die Hälfte des 10 vom Hundert übersteigenden Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses erhöht.

(5) Das Nähere über die Ermittlung des Hauptansatzes und des Ergänzungsansatzes regeln die Ausführungsbestimmungen.

(6) Der Grundbetrag ist auf volle Deutsche Mark abzurunden und so festzusetzen, daß die Schlüsselmasse möglichst aufgebraucht wird. Ein verbleibender Spitzenbetrag ist nach § 4 dem Landesausgleichsstock zuzuführen.

§ 18

Umlagekraftmeßzahl

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 32 vom Hundert der Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 40 Abs. 2.

§ 19

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

(1) Ist die Bedarfsmeßzahl (§ 17) höher als die Umlagekraftmeßzahl (§ 18), erhält der Landkreis die Hälfte des Unterschiedsbetrages, mindestens jedoch so viel, daß die Umlagekraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen 75 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl erreichen. Dieser Hundertsatz kann für ein Ausgleichsjahr bis auf 80 vom Hundert erhöht werden; das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

(2) Ist die Bedarfsmeßzahl (§ 17) gleich oder niedriger als die Umlagekraftmeßzahl (§ 18), erhält der Landkreis 24,00 Deutsche Mark je Einwohner als Mindestschlüsselzuweisung.

(3) Ist der nach Abs. 1 berechnete Betrag niedriger als die Mindestschlüsselzuweisung nach Abs. 2, erhält der Landkreis die Mindestschlüsselzuweisung.

V.

Finanzzuweisung an den Landeswohlfahrtsverband Hessen

§ 20

Finanzzuweisung an den Landeswohlfahrtsverband Hessen

(1) Der Landeswohlfahrtsverband Hessen als Träger der überörtlichen Sozialhilfe erhält jährlich eine Finanzzuweisung.

(2) Die Zuweisung soll 15 vom Hundert der Gesamtschlüsselmasse nach § 6 entsprechen, jedoch 8,4 vom Hundert der Steuerverbundmasse nach § 2 Abs. 4 nicht unterschreiten.

(3) Sofern die Jahresrechnung des dritten dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Haushaltsjahres im Verwaltungshaushalt einen Fehlbetrag ausweist, ist die Zuweisung nach Abs. 2 um diesen Betrag zu erhöhen (Zuschlag), es sei denn, der Fehlbetrag ist auf andere Weise gedeckt worden.

Dritter Abschnitt

Besondere Finanzzuweisungen

§ 21

Allgemeine Grundsätze

(1) Zum Ausgleich besonderer Belastungen können Landkreisen und Gemeinden für das Ausgleichsjahr Besondere Finanzzuweisungen gewährt werden. Sie sind im Haushaltsplan des jeweiligen Empfängers zweckgebunden zu vereinnahmen.

(2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind Besondere Finanzzuweisungen nach Zahlen zu berechnen, die in einer Statistik amtlich aufbereitet und vor Beginn des Ausgleichsjahres veröffentlicht sind; wenn erforderlich, kann auf aufbereitete Erhebungsunterlagen zurückgegriffen werden.

§ 22

Zuweisungen zu den Ausgaben für Schulen

(1) Die Gemeinden und die Landkreise, die Schulträger sind, erhalten jährlich Finanzzuweisungen zu den Ausgaben für Schulen im Verwaltungshaushalt.

(2) Die Zuweisung für den einzelnen Schulträger wird nach der Zahl der Schüler berechnet, die am 15. Oktober des dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Jahres eine der in § 17 Abs. 1 und 2 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juni 1987 (GVBl. I S. 87), aufgezählten Schulen besucht haben. Für Schüler von Schulen, deren Träger ein Schulverband ist, kann die Zuweisung an die Gemeinde oder an den Landkreis gezahlt werden, in deren Gebiet die Schule liegt.

§ 23

Zuweisungen zu den Ausgaben für Schülerbeförderung

(1) Die Gemeinden und die Landkreise, die Schulträger sind, erhalten jährlich Finanzzuweisungen zu den nach § 34 des Schulverwaltungsgesetzes notwendigen Ausgaben, um Schüler zu befördern. Von den verfügbaren Mitteln erhalten die Gemeinden und die Landkreise jeweils einen Anteil, der ihrem Anteil an diesen Ausgaben entspricht.

(2) Die Zuweisung für den einzelnen Schulträger wird berechnet

1. zur Hälfte nach dem Anteil des einzelnen Empfängers an den Ausgaben;
2. mit drei Achteln nach dem Anteil des einzelnen Empfängers an der Gesamtzahl der Schüler, für die Ausgaben geleistet werden;
3. mit einem Achtel nach dem Anteil des einzelnen Empfängers an der Fläche des Landes Hessen. Bei den Landkreisen werden hierbei die Flächen der kreisangehörigen Gemeinden abgezogen, die Schulträger sind.

(3) Die Zuweisung nach Abs. 2 darf 80 vom Hundert der maßgeblichen Ausgaben des Empfängers nicht übersteigen.

(4) Stichtag für die Zahl der Schüler ist der 15. Oktober und für die Flächen der 1. Januar des Kalenderjahres, das dem Ausgleichsjahr vorangegangen ist.

§ 24

Zuweisungen zu den Ausgaben der örtlichen Sozialhilfe

(1) Die Landkreise und die kreisfreien Städte erhalten jährlich Finanzzuweisungen zu den Ausgaben für Sozialhilfe, die sie nach dem Bundessozialhilfegesetz zu tragen haben.

(2) Die Zuweisung für den einzelnen Sozialhilfeträger wird berechnet

1. zu drei Fünfteln nach ihren Ausgaben für Sozialhilfe,
2. zu einem Fünftel nach dem Verhältnis, in dem Ausgaben für Sozialhilfe je Einwohner den jeweiligen Durchschnittsbetrag der Landkreise oder der kreisfreien Städte übersteigen,
3. zu einem Fünftel nach der Zahl ihrer Sozialhilfeempfänger.

(3) Maßgebend für die Verteilung sind die Verhältnisse in dem Kalenderjahr, das dem Ausgleichsjahr vorangegangen ist.

§ 25

Zuweisungen für den überörtlichen Personennahverkehr

(1) Gemeinden, Landkreise und sonstige kommunale Körperschaften erhalten Finanzzuweisungen, wenn sie

1. mit einem eigenen Verkehrsunternehmen über ihre Grenzen hinaus öffentlichen Personennahverkehr betreiben (überörtlicher Verkehr) und dadurch Verluste zu tragen haben oder
2. vertraglich die Fehlbeträge mittragen, die sich aus einer verkehrlichen und tariflichen Zusammenarbeit kommunaler und nichtkommunaler öffentlicher Verkehrsunternehmen ergeben (vertragliche Zusammenarbeit), wenn die entsprechenden Verträge durch den Minister für Wirtschaft und Technik im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern genehmigt sind. Verträge, die nur zwischen hessischen kommunalen Körperschaften abgeschlossen werden oder die bis zum 31. Dezember 1984 abgeschlossen worden sind, gelten als genehmigt. Die Rechtsform der Zusammenarbeit ist unerheblich.

(2) Die Zuweisung beträgt

1. bei überörtlichem Verkehr mindestens die Hälfte dieser jährlichen Verluste; sie ergeben sich aus der Betriebsbuchhaltung sowie der Gewinn- und Verlustrechnung, wobei die Aufwendungen um Abschreibungen, Schuldendienst und Konzessionsabgabe zu verringern sind. Rückstellungen werden nicht berücksichtigt. Eine Zuweisung wird nicht gewährt, wenn der Dekkungsgrad bei dieser Berechnung unter 60 vom Hundert liegt;
2. bei einer vertraglichen Zusammenarbeit mindestens die Hälfte des Fehlbetrages, den die kommunale Körperschaft zusätzlich zu tragen hat. Dabei werden Verluste nach Nr. 1 ermittelt.

(3) Die Zuweisungen werden auf Antrag gewährt. Kann der Antragsteller die notwendigen Angaben auf Grund besonderer vertraglicher Regelungen nicht nachweisen, kann die Zuweisung nach billigem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel festgesetzt werden.

§ 26

Zuweisungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr

(1) Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände, die ein Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs betreiben oder an einem rechtlich selbständigen Personennahverkehrsunternehmen des privaten Rechts allein oder zusammen mit anderen Gemeinden, Landkreisen oder Zweckverbänden mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, erhalten Finanzzuweisungen zum Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Ausbildungsverkehr nach Maßgabe des § 45a des Personenbeförderungsgesetzes und des § 6a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 225), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2441).

(2) Die Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände leiten die Zuweisungen an die Verkehrsunternehmen weiter oder können bestimmen, daß sie an die Verkehrsunternehmen unmittelbar gezahlt werden; § 21 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 27

Zuweisungen zu den Ausgaben für Theater

(1) Den Städten Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Kassel und Wiesbaden können Finanzzuweisungen gewährt werden, soweit sie Verluste eigener oder Finanzierungsanteile an Betriebskosten staatlicher Theater zu tragen haben. Eigenen Theatern stehen entsprechende öffentliche Unternehmen gleich, wenn die Städte mit mehr als 50 vom Hundert am Nennkapital unmittelbar beteiligt sind.

(2) Die Zuweisung setzt der fachlich zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen im Rahmen der verfügbaren Mittel fest. Dabei können überdurchschnittliche Belastungen angemessen berücksichtigt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuweisung oder eine bestimmte Höhe der Zuweisung besteht nicht.

§ 28

Zuweisungen für Gemeinden der Zonenrandkreise

(1) Die Landkreise Fulda, Hersfeld-Rotenburg und der Werra-Meißner-Kreis erhalten Besondere Finanzzuweisungen, die sie an ihre kreisangehörigen Gemeinden zu verteilen haben, die durch die Zonenrandlage besonders benachteiligt sind.

(2) Die Mittel weist der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen den Landkreisen zu.

§ 29

Zuweisungen zu den Ausgaben für Straßen

(1) Die Landkreise erhalten als Träger der Baulast von Kreisstraßen:

1. für jeden ersten Kilometer je 1 000 Einwohner eines Landkreises 2 300 Deutsche Mark;
2. für jeden zweiten Kilometer je 1 000 Einwohner eines Landkreises 3 600 Deutsche Mark;
3. für jeden weiteren Kilometer je 1 000 Einwohner eines Landkreises 5 900 Deutsche Mark.

Bei der Berechnung bleiben die Einwohner der kreisangehörigen Gemeinden unberücksichtigt, die Zuweisungen für Kreisstraßen nach Abs. 2 erhalten.

(2) Die Gemeinden erhalten, soweit sie Träger der Straßenbaulast von Landesstraßen oder Kreisstraßen sind, jährlich je Kilometer dieser Straßen 6 300 Deutsche Mark und, soweit sie Träger der Straßenbaulast von Bundesstraßen sind, jährlich je Kilometer dieser Straßen 3 000 Deutsche Mark.

(3) Die Landkreise und die kreisfreien Städte erhalten jährlich je Kilometer der in der Gemeindestraßenstatistik ausgewiesenen Gemeindestraßen einen Betrag von 330 Deutsche Mark. Die Kreisausschüsse der Landkreise verteilen diese Mittel an die kreisangehörigen Gemeinden nach der Dringlichkeit der Baumaßnahmen.

(4) Die Mittel sind ausschließlich zur Deckung der von den kommunalen Bauträgern selbst zu tragenden Kosten bestimmt.

(5) Die Mittel nach Abs. 3 weist der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen zu.

§ 30

Landesausgleichsstock

(1) Zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und zum Ausgleich von Härten bei der Durchführung dieses Gesetzes und des § 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung vom 28. Januar 1985 (BGBl. I S. 202) wird ein Landesausgleichsstock gebildet.

(2) Liegen außergewöhnliche Belastungen oder Härten bei der Durchführung vor, kann der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise gewähren; bei kreisangehörigen Gemeinden gilt dies auch, um öffentliche Einrichtungen zu schaffen, wenn dies die Leistungsfähigkeit der Gemeinden auf Dauer übersteigt.

(3) Der Minister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen Verwaltungsvorschriften, die insbesondere die Verteilung der Mittel, die Art der zu fördernden Einrichtungen und die Ermittlung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden regeln.

Vierter Abschnitt

Ausgaben zur Finanzierung von Investitionen

§ 31

Zuweisungen zu den Ausgaben für Investitionen

(1) Gemeinden, Landkreise und der Landeswohlfahrtsverband Hessen erhalten jährlich pauschalierte Zuweisungen zu den Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, soweit diese nicht durch zweckgebundene Zuwendungen nach diesem Gesetz gefördert werden können.

(2) Von den verfügbaren Mitteln erhält der Landeswohlfahrtsverband Hessen einen Anteil, dessen Höhe im Landeshaushalt festgelegt wird. Von den verbleibenden Mitteln werden verwendet:

1. für Zuweisungen an Landkreise 39 vom Hundert;
2. für Zuweisungen an kreisangehörige Gemeinden 22 vom Hundert;
3. für Zuweisungen an kreisfreie Städte 39 vom Hundert.

§ 32

Höhe der pauschalen Zuweisungen

(1) Die Höhe der Zuweisung bemißt sich für die einzelne kommunale Gebietskörperschaft im Verhältnis zu anderen nach ihrem Investitionsbedarf und ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit.

(2) Maßstab für den Investitionsbedarf können die Einwohnerzahl sowie die Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines zu bestimmenden Zeitraums sein, der vor Beginn des Ausgleichsjahres abgelaufen ist. Die Zonenrandlage sowie strukturelle Besonderheiten können berücksichtigt werden.

(3) Maßstab für die finanzielle Leistungsfähigkeit ist die nach den Vorschriften des zweiten Abschnittes berechnete und auf den Gesamtansatz bezogene Finanzkraft. Nach Maßgabe dieser Finanzkraft haben die kommunalen Gebietskörperschaften einen angemessenen Eigenanteil der nach § 35 Abs. 1 zugrundegelegten Ausgaben zu tragen.

(4) An Stelle der nach Abs. 2 und 3 zugrundezulegenden Maßstäbe können auch die Anteile zugrundegelegt werden, die die einzelnen Gebietskörperschaften an der jeweiligen Schlüsselmasse nach § 7 haben. Für kommunale Gebietskörperschaften, die durch die Zonenrandlage oder strukturelle Besonderheiten benachteiligt sind, kann der nach Satz 1 ermittelte Anteil jeweils um bis zu 10 vom Hundert erhöht werden.

§ 33

Festsetzung der pauschalen Zuweisungen

(1) Die Zuweisungen für die einzelnen Gebietskörperschaften sind so festzusetzen, daß die nach § 31 Abs. 2 verfügbaren Mittel möglichst aufgebraucht werden. Spitzenbeträge werden nach § 4 über den Landesausgleichsstock verrechnet. Die Zuweisungen sind auf volle tausend Deutsche Mark zu runden.

(2) Die jährliche Zuweisung beträgt für kreisangehörige Gemeinden, die Mindestschlüsselzuweisungen nach § 13 Abs. 2 erhalten, mindestens zehntausend Deutsche Mark, für kreisangehörige Gemeinden, die Mindestschlüsselzuweisungen nach § 13 Abs. 3 erhalten, mindestens zwanzigtausend Deutsche Mark und für die anderen kreisangehörigen Gemeinden mindestens dreißigtausend Deutsche Mark.

(3) Die jährliche Zuweisung beträgt für den einzelnen Landkreis mindestens hunderttausend Deutsche Mark.

§ 34

Pauschale Zuweisungen für öffentlichen Personennahverkehr

(1) Landkreise und kreisfreie Städte können im Rahmen der verfügbaren Mittel pauschalierte Zuweisungen zu den Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen eines kommunalen Nahverkehrsprogrammes erhalten. Die Zuweisungen sind ausschließlich bestimmt, die von kommunalen Bauträgern selbst zu tragenden Kosten zu decken.

(2) Die Höhe der pauschalen Zuweisungen bemißt sich nach den Ausgaben und der finanziellen Leistungsfähigkeit; § 32 Abs. 2 und 3 sowie § 33 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 35

Rechtsverordnung

(1) Der Minister der Finanzen bestimmt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern durch Rechtsverordnung:

1. wie die Ausgaben abzugrenzen und zu ermitteln sind;
2. welcher Eigenanteil insbesondere bei einer bestimmten Höhe der Finanzkraft angemessen ist und wie die Zonenrandlage oder strukturelle Besonderheiten berücksichtigt werden;
3. wie die nach § 32 zugrundezulegenden Maßstäbe im Verhältnis zueinander zu gewichten sind;
4. wie der Eigenanteil und die Zuweisung zu runden, die Verwendung und zurückzufordernden Beträge nachzuweisen, aufzurechnen oder zu verrechnen sind;
5. welche amtliche Statistik oder Erhebungsunterlagen zugrundezulegen sind.

Auf Vorschlag und im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Technik wird festgelegt, welche kommunalen Nahverkehrsprogramme nach § 34 zu fördern sind.

(2) Vereinigungen, welche die Gemeinden und Gemeindeverbände bilden, um ihre Interessen zu fördern, sind vor dem Erlaß der Rechtsverordnung anzuhören.

§ 36

Zuwendungen zur Projektförderung

(1) Landkreisen, Gemeinden, Zweckverbänden und dem Landeswohlfahrtsverband Hessen können in den folgenden Bereichen Zuwendungen für einzelne Investitionen bewilligt werden:

1. Krankenhausfinanzierung;
2. kommunale Trink- und Abwasseranlagen;
3. kommunale Abfallbeseitigung;
4. kommunaler Schulbau, soweit er noch nicht schrittweise nach Maßgabe des Haushaltsplans in die Zuweisungen nach § 31 einbezogen ist.

(2) Als kommunale Investitionen im Sinne des Abs. 1 gelten die Maßnahmen der Deutschen Bundesbahn, die nach § 2 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes förderungsfähig sind, soweit sie die Verkehrsverhältnisse in den Kommunen verbessern. Zuwendungen werden der Deutschen Bundesbahn bewilligt.

(3) Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden grundsätzlich in Höhe eines bestimmten Anteils finanziert. Die Höhe der Zuwendungen richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers und seiner Stellung im Finanz- und Lastenausgleich. Über die veranschlagten Beträge verfügt der jeweils zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern.

§ 37

Zuwendungen zu den Ausgaben für Krankenhäuser

(1) Um Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für Krankenhäuser zu finanzieren, für die Gemeinden oder Gemeindeverbände einen gesetzlichen Versorgungsauftrag haben, werden im Finanzausgleich veranschlagt:

1. eine jährliche Zuführung aus dem staatlichen Teil des Landeshaushalts in Höhe von achtzig Millionen Deutsche Mark;
2. eine Krankenhausumlage der Landkreise und der kreisfreien Städte nach § 41;
3. ein weiterer Betrag in gleicher Höhe wie die Krankenhausumlage.

(2) Die veranschlagten Beträge sind zweckgebunden für gesetzlich bestimmte Zuwendungen zu verwenden.

§ 38

Zuweisungen für Trink- und Abwasseranlagen

Zur Förderung von Trink- und Abwasseranlagen können für Maßnahmen oder funktionsfähige Teilmaßnahmen, die vor dem 1. Januar 1977 gefördert worden sind, im Rahmen der verfügbaren Mittel auch Zuweisungen zum Schuldendienst für die Darlehen (Schuldendiensthilfen) gewährt werden, die nach dem 31. Dezember 1955 zum Bau aufgenommen worden sind. Die Schuldendiensthilfe wird dem Zuwendungsempfänger für höchstens zwanzig Jahre gewährt. Sie kann vorzeitig ganz oder teilweise eingestellt werden, wenn sich die Verhältnisse des Darlehensnehmers oder die Bedingungen auf dem Kapitalmarkt nachhaltig bessern.

§ 39

Zuführung an den Hessischen Investitionsfonds

Dem Hessischen Investitionsfonds werden bis zum 31. Dezember 2000 die Beträge nach § 3 des Gesetzes über den Hessischen

Investitionsfonds vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1987 (GVBl. I S. 225), zugeführt.

Fünfter Abschnitt

Umlagen; Umlagegrundlagen

§ 40

Kreisumlage

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen der Landkreise und die Leistungen nach diesem Gesetz zum Ausgleich des Haushalts nicht ausreichen, haben die Landkreise eine Kreisumlage von ihren Gemeinden und den gemeindefreien Grundstücken zu erheben.

(2) Umlagegrundlagen sind

1. die Steuerkraftmeßzahlen nach § 12,
2. drei Viertel der Gemeindeschlüsselzuweisungen nach §§ 8 bis 14.

Für Gemeinden, die einen Ergänzungsansatz nach § 11 Abs. 1 erhalten, werden die Umlagegrundlagen auf 50 vom Hundert der Beträge nach Satz 1 ermäßigt.

(3) Der Hebesatz bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn er 36 vom Hundert der Umlagegrundlage übersteigt.

(4) Die Landkreise können zum Ausgleich ihrer Belastungen als Schulträger von kreisangehörigen Gemeinden, die nicht Schulträger sind, einen Zuschlag zur Kreisumlage bis zu 8 vom Hundert der Beträge nach Abs. 2 Satz 1 erheben. Das Aufkommen aus diesem Zuschlag ist zweckgebunden zu vereinnahmen.

(5) Der Hebesatz und der Zuschlag nach Abs. 4 dürfen nach dem 31. August des Haushaltsjahres nicht mehr erhöht werden; entscheidend ist der Beschluß des Kreistages.

(6) Die gemeindefreien Grundstücke sind mit einem besonderen Vomhundertsatz der Umlagegrundlagen heranzuziehen.

(7) Das Nähere über das Verhältnis der Umlagesätze und über die Heranziehung der gemeindefreien Grundstücke zur Kreisumlage wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 41

Krankenhausumlage

(1) Die Krankenhausumlage wird nach dem Hessischen Krankenhausgesetz auf Grund der für das Haushaltsjahr zu erwartenden Kosten veranschlagt. Mehr- oder Minderbeträge werden bei der Veranschlagung der Umlage spätestens im zweiten auf das Ausgleichsjahr folgenden Haushaltsjahr berücksichtigt.

(2) Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern setzen die von den einzelnen kreisfreien Städten und Landkreisen aufzubringende Krankenhausumlage fest. Umlagegrundlagen sind:

1. die Steuerkraftmeßzahlen nach § 12;
2. drei Viertel der Schlüsselzuweisungen nach §§ 8 bis 19.

Der Umlagehebesatz ist – gerundet auf zwei Stellen hinter dem Komma – so festzusetzen, daß sich der nach Abs. 1 Satz 1 ermittelte Betrag ergibt.

§ 42

Verbandsumlage des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

(1) Der Landeswohlfahrtsverband Hessen erhebt nach § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen eine Verbandsumlage.

(2) Umlagegrundlagen für die Verbandsumlage sind:

1. die Steuerkraftmeßzahlen nach § 12 und
2. drei Viertel der Schlüsselzuweisungen nach §§ 8 bis 19.

§ 43

Umlagegrundlagen des Umlandverbandes Frankfurt

(1) Umlagegrundlagen für die Verbandsumlage nach § 15 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427), geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1976 (GVBl. I S. 428), sind:

1. die für die Berechnung des Hauptansatzes nach § 10 Abs. 1 maßgebenden Einwohnerzahlen;
2. für die kreisfreien Städte die Umlagegrundlagen nach § 42 und für die kreisangehörigen Gemeinden die Beträge nach § 40 Abs. 2 Satz 1.

(2) Die Verbandsumlage ist zu 50 vom Hundert im Verhältnis der Umlagegrundlagen nach Abs. 1 Nr. 1 und zu 50 vom Hundert im Verhältnis der Umlagegrundlagen nach Abs. 1 Nr. 2 aufzubringen. Die Festsetzung des Umlagehebesatzes bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern und des Ministers der Finanzen.

Sechster Abschnitt

Sonstige Vorschriften

§ 44

Zuwendungen außerhalb der Finanzausgleichsmasse

Soweit das Land außerhalb dieses Gesetzes auf Grund besonderer Gesetze oder nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsplans Mittel für zweckgebundene Zuwendungen an kommunale Empfänger vor-

sieht, sind bei der Zuwendung deren finanzielle Leistungsfähigkeit und ihre Stellung im Finanz- und Lastenausgleich zu berücksichtigen. Über die Mittel verfügt der jeweils zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

§ 45

Kreisausgleichsstock

Die Landkreise sind verpflichtet, in ihrem Haushalt einen Ausgleichsstock zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen ihrer Gemeinden auszuweisen. Dem Ausgleichsstock ist jährlich aus dem Aufkommen der Kreisumlage ein Betrag zuzuführen, der mindestens 5 vom Hundert der den kreisangehörigen Gemeinden zustehenden Schlüsselzuweisungen entspricht. Der Ausgleichsstock soll in jedem Haushaltsjahr an die Gemeinden verteilt werden. Reste sind in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen.

§ 46

Aufwendungen und Gebühren des Landsrats als Behörde der Landesverwaltung

(1) Die Landkreise tragen die Reisekosten für die bei dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung beschäftigten Bediensteten. Diese Regelung gilt nicht für die Landespolizei und für Bedienstete, die Aufgaben von Sonderverwaltungen wahrnehmen, die nach dem 30. September 1977 in den Landrat als Behörde der Landesverwaltung eingegliedert werden.

(2) Die dem Land zustehenden, beim Landrat als Behörde der Landesverwaltung aufkommenden Verwaltungsgebühren werden dem Landkreis überlassen, soweit diese Gebühren nicht bei der Durchführung von Aufgaben entstehen, die der Landrat als Behörde der Landesverwaltung auf Grund der Eingliederung von Sonderverwaltungen nach dem 30. September 1977 übernimmt.

§ 47

Zuweisungen von Verwarnungsgeldern und Geldbußen

(1) Geldbußen, die durch Bescheid des Gemeindevorstandes, des Bürgermeisters oder Oberbürgermeisters als allgemeine Polizeibehörde oder des Kreisausschusses festgesetzt worden sind, und Verwarnungsgelder, die von diesen Behörden erhoben worden sind, fließen der jeweiligen Gemeinde oder dem Landkreis zu. Satz 1 gilt entsprechend für Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, für die Einziehung von Gegenständen und für die Kosten des Bußgeldverfahrens.

(2) Der nach Abs. 1 begünstigten Gemeinde oder dem begünstigten Landkreis fallen die notwendigen Auslagen zur Last, soweit sie einem Betroffenen zu erstatten sind.

§ 48

Kriegsfolgelasten

(1) Die Träger der Sozialhilfe tragen die Aufwendungen, die ihnen

1. nach Maßgabe des Sozialhilferechts für die Kriegsfolgenhilfe im Sinne der §§ 7 bis 13 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 28. April 1955 (BGBl. I S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1977 (BGBl. I S. 801), erwachsen;
2. für die im § 2 Abs. 2 des Vierten Überleitungsgesetzes vom 27. April 1955 (BGBl. I S. 189) bezeichneten Leistungen erwachsen, soweit diese Aufwendungen nicht vom Bund, Land oder Ausgleichsfonds getragen werden.

(2) Das Nähere regeln der Minister des Innern und der Sozialminister im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

§ 49

Polizeiversorgungslasten

(1) Das Land trägt die Versorgungslasten für die ehemaligen Reichspolizeibeamten und ihre Hinterbliebenen, die ihren Wohnsitz am 8. Mai 1945 im Gebiet des Landes Hessen hatten, wenn der Versorgungsfall vor dem 9. Mai 1945 eingetreten und zu diesem Zeitpunkt eine im Gebiet des Landes Hessen gelegene Versorgungskasse zuständig war.

(2) Dem Land obliegen die Pflichten aus § 3 des Versorgungsanpassungsgesetzes vom 18. März 1952 (GVBl. S. 84), geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 1966 (GVBl. I S. 311), gegenüber den ehemaligen Reichspolizeibeamten und ihren Hinterbliebenen, die ihren Wohnsitz am 8. Mai 1945 im Gebiet des Landes Hessen hatten.

(3) Den Gemeinden obliegen die Pflichten aus § 63 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), gegenüber den ehemaligen Reichspolizeibeamten, die am 8. Mai 1945 bei einer Dienststelle im Gebiet des Landes Hessen standen, und gegenüber ihren Hinterbliebenen.

(4) Soweit für die Zeit vor dem 1. April 1952 Versorgungsbezüge abweichend von diesen Bestimmungen gezahlt worden sind, bleibt es dabei.

Siebenter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 50

Berichtigungen

(1) Anträge auf Berichtigung der Umlagegrundlagen oder einer Leistung auf Grund dieses Gesetzes sind innerhalb einer Ausschlußfrist zu stellen, die in den

Ausführungsbestimmungen festzulegen ist; sie muß mindestens bis zum 30. Juni des Ausgleichsjahres laufen.

(2) Eine Berichtigung ist nur durchzuführen, wenn sie bei den Umlagegrundlagen zu einer Abweichung von mindestens 100 Deutsche Mark oder bei einer Zuwendung zu einer Abweichung von mindestens 50 Deutsche Mark führt.

§ 51

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 3. Januar 1977 (GVBl. I S. 2), geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319)[1]), wird aufgehoben.

§ 52

Ausführungsbestimmungen

(1) In den Ausführungsbestimmungen wird das Nähere über die Berechnung und die Zahlung der Allgemeinen und der Besonderen Zuweisungen festgelegt.

(2) Die Ausführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen gemeinsam mit dem Minister des Innern. Sie sind im Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

(3) Im Staatsanzeiger sind außerdem für jedes Ausgleichsjahr bekanntzugeben:

1. die Berechnung der Steuerverbundmasse und der Finanzausgleichsmasse;
2. die Höhe der Zuweisungen für die einzelnen Bereiche;
3. die Grundbeträge;
4. der Umlagehebesatz für die Krankenhausumlage.

§ 53

Inkrafttreten[2])

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

---

[1]) GVBl. II 41-10

[2]) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 20. Dezember 1977.

Anlage 1 zum FAG

Tabelle des Hauptansatzes (zu § 10 Abs. 1)

Bei einer Einwohnerzahl bis unter	Hauptansatz in v. H.
1	2
5 000	107
7 500	114
10 000	121
15 000	124
20 000	126
30 000	127
50 000	129
50 000 und mehr	130

Der in Spalte 2 in jeder Zeile angegebene Hauptansatz in v. H. gilt jeweils auch für alle Gemeinden, deren Einwohnerzahl zwischen der vorangehenden Stufe und der aus Spalte 1 ersichtlichen höheren Einwohnerzahl liegt.

Anlage 2 zum FAG

Tabelle des Ergänzungsansatzes für Bevölkerungszuwachs (zu § 11 Abs. 4)

Bevölkerungszuwachs in einer Periode von 10 Jahren in v.H. der Einwohnerzahl am Anfang dieser Periode	Ergänzungsansatz in v.H.
1	2
10	—
12	1,0
14	2,0
16	3,0
18	4,0
20	5,0
22	6,0
24	7,0
26	8,0
28	9,0
30	10,0
35	12,0
40	14,0
45	16,0
50	18,0
60	20,0
70	22,0
80	24,0
90	26,0
100	27,0
120	28,0
140	29,0
160 und mehr	30,0

Der in Spalte 2 in jeder Zeile angegebene Ergänzungsansatz in v.H. gilt jeweils auch für die Gemeinden, deren Bevölkerungszuwachs in v.H. zwischen der vorangehenden Stufe und dem aus Spalte 1 ersichtlichen höheren Hundertsatz liegt.

Bekanntmachung der Neufassung des Investitionsfondsgesetzes*)

Vom 18. Dezember 1987

Auf Grund des Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 16. Dezember 1987 (GVBl. I S. 225) wird nachstehend der Wortlaut des Investitionsfondsgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 403) in der vom 1. Januar 1988 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1987

Der Hessische Minister der Finanzen
Kanther

*) GVBl. II 330-10

Gesetz über den Hessischen Investitionsfonds (Investitionsfondsgesetz – InvFondsG –) in der Fassung vom 18. Dezember 1987

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zur verstärkten Förderung kommunaler Investitionen bildet das Land Hessen einen Investitionsfonds zugunsten der Gemeinden und Gemeindeverbände (Hessischer Investitionsfonds).

§ 2

Der Investitionsfonds ist als Sondervermögen des Landes zu führen. Er ist von dem übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Er ist nicht rechtsfähig.

§ 3

Dem Investitionsfonds sind im Laufe von 30 Jahren insgesamt 1 800 Millionen Deutsche Mark aus der nach dem jeweils geltenden Finanzausgleichsgesetz zu bildenden Finanzausgleichsmasse und 600 Millionen Deutsche Mark aus dem Landeshaushalt zuzuführen. Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, für den Investitionsfonds Darlehen aufzunehmen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist. Die Höhe der in den einzelnen Jahren bereitzustellenden Beträge wird durch den Landeshaushalt bestimmt.

§ 4

Die Zuführungen nach § 3 werden für Darlehensverträge (Abteilung B) verwendet. Sie können für Schuldscheindarlehen (Abteilung A) eingesetzt werden. Das Nähere bestimmt der Wirtschaftsplan. Die Mittel einer Abteilung können bei Bedarf der anderen Abteilung zugeführt werden.

§ 5

Bei der Zuführung von Mitteln – einschließlich der Aufnahme von Kapitalmarktmitteln – an den Investitionsfonds und bei der Vergabe von Darlehen sind gesamtwirtschaftliche, insbesondere konjunkturpolitische Erfordernisse zu berücksichtigen.

Abschnitt II

Besondere Bestimmungen für die Abteilung A

§ 6

Aus dem Investitionsfonds kann der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem zuständigen Fachminister im Rahmen der für die Abteilung A verfügbaren Mittel zinsfreie Darlehen an Gemeinden, Landkreise und den Landeswohlfahrtsverband Hessen für Zwecke gewähren, die jährlich durch den Wirtschaftsplan (§ 16) bestimmt werden.

§ 7

Die Darlehen sind von dem auf das Jahr der Zuteilung folgenden Jahre an in der Regel in 40 gleichen Halbjahresraten zu tilgen.

§ 8

Tilgungsleistungen und Erträge fließen dem Vermögen der Abteilung A zu, soweit in Abteilung A Ausgaben zu leisten sind.

Abschnitt III

Besondere Bestimmungen für die Abteilung B

§ 9

Der Minister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Maßgabe des Wirtschaftsplans (§ 16) im Rahmen der für die Abteilung B verfügbaren Mittel mit Gemeinden, Landkreisen und dem Landeswohlfahrtsverband Hessen Verträge über die Gewährung von Darlehen für Investitionsmaßnahmen abschließen. In den Ausführungsbestimmungen (§ 19 Abs. 1) oder dem Wirtschaftsplan (§ 16) kann das Nähere bestimmt werden.

§ 10

(1) Die Vertragssumme soll wenigstens 100 000 Deutsche Mark, höchstens 5 000 000 Deutsche Mark im Einzelfall betragen.

(2) Die Darlehen sollen vorrangig finanzschwächeren Gemeinden und Landkreisen bewilligt werden.

§ 11

(1) Bei Anspardarlehen hat der Darlehensnehmer im Jahr des Vertragsschlusses und in den drei folgenden Kalenderjahren insgesamt 20 vom Hundert der Vertragssumme in acht Halbjahresraten von 2,5 vom Hundert als Beitrag zum Investitionsfonds – Abteilung B – und zur Abgeltung aller mit der Vertragsabwicklung verbundenen Ausgaben anzusparen.

(2) Im vierten Kalenderjahr nach Abschluß des Vertrages ist die Vertragssumme in voller Höhe auszuzahlen; von diesem Jahr an ist sie in 40 Halbjahresraten zu je 2,5 vom Hundert zu tilgen.

§ 12

Im Rahmen der verfügbaren Mittel können die Darlehensbeträge auf Antrag der Darlehensnehmer nach Einzahlung des vollen Ansparbetrages (§ 11 Abs. 1) vorzeitig ausgezahlt werden, wenn sich der Darlehensnehmer verpflichtet, für jedes Jahr der vorzeitigen Auszahlung einen Sonderbeitrag von 2,5 vom Hundert der Vertragssumme im Anschluß an die ver-

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident – Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56, Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Ffm. (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. – Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. – Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,– DM einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer. 560

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

tragliche Tilgungszeit in Halbjahresbeträgen von je 2,5 vom Hundert der Vertragssumme zu leisten. Abweichend von § 11 Abs. 2 beginnt die Tilgung im Jahr nach der Hingabe des Darlehens.

§ 13

(1) Neben den Anspardarlehen (§ 11) und den Darlehen mit vorzeitiger Auszahlung (§ 12) können Darlehen mit einer vertraglichen Tilgungszeit von 22 Jahren gewährt werden, die im Jahr des Vertragsabschlusses abweichend von den §§ 11 und 12 ohne Ansparbeitrag ausgezahlt werden und bei denen die jährliche Belastung des Darlehensnehmers gleich bleibt oder fällt.

(2) Das Nähere bestimmt der Wirtschaftsplan.

§ 14

Die Ansparbeträge (§ 11 Abs. 1), die vertraglichen Tilgungsleistungen (§ 11 Abs. 2 und § 13 Abs. 1), die Sonderbeiträge (§ 12) und sonstige Erträge fließen dem Vermögen der Abteilung B zu und sind zweckentsprechend zu verwenden.

§ 15

Soweit Darlehen bei Fälligkeit (§ 11 Abs. 1) vom Darlehensnehmer nicht in Anspruch genommen werden, werden ihm für jedes Jahr über die Fälligkeit hinaus 2,5 vom Hundert der Vertragssumme – insgesamt jedoch höchstens 7,5 vom Hundert – in der Weise vergütet, daß die vertragliche Tilgungszeit entsprechend gekürzt wird.

Abschnitt IV

Gemeinsame Bestimmungen

§ 16

Alle Einnahmen und Ausgaben des Investitionsfonds werden für jedes Rechnungsjahr vom Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern in einem Wirtschaftsplan als Anlage zum Landeshaushalt veranschlagt. Er ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

§ 17

Der Investitionsfonds wird vom Minister der Finanzen verwaltet. Dieser wird ermächtigt, die Aufnahme von Kapitalmarktmitteln, den Abschluß von Darlehensverträgen und die bankmäßige Abwicklung der Darlehensgeschäfte der Hessischen Landesbank zu übertragen.

§ 18

Der Minister der Finanzen stellt am Schluß eines jeden Rechnungsjahres die Jahresrechnung für den Investitionsfonds als Teil der Haushaltsrechnung auf und berichtet dem Landtag über das Ergebnis.

§ 19

(1) Der Minister der Finanzen erläßt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die Ausführungsbestimmungen.

(2) Im Staats-Anzeiger sind für jedes Jahr die Höhe der verfügbaren Mittel und die durch den Wirtschaftsplan jeweils bestimmten Verwendungszwecke bekanntzugeben.

§ 20

Im Rechnungsjahr 1970 sind dem Investitionsfonds aus dem Mehrbetrag nach der Schlußabrechnung des Finanzausgleichs 1969 außerplanmäßig 120 Millionen Deutsche Mark zuzuführen und vorwiegend zur Förderung von Schulbaumaßnahmen (Bau und Einrichtung von Schulen, Schulsportanlagen und von Einrichtungen der vorschulischen Erziehung) zu verwenden.

§ 21

Der Investitionsfonds kann nur durch Gesetz aufgelöst werden; das verbleibende Fondsvermögen ist der Finanzausgleichsmasse zuzuführen.

§ 22[1])

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

[1]) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 15. Juli 1970.